

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:
1 Mark
pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.
Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg und
das Königlich Preussische Jadegebiet.
Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:
15 Pfg.
pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 6.

Barmen, den 5. Februar 1904.

22. Jahrg.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden.

(Fortsetzung und Schluß.)

Auf demselben Standpunkte stehen die Erkenntnisse des Kammergerichts vom 23. Mai 1901, 22. August 1901, 19. Dezember 1901, 6. Januar 1902 und 26. Mai 1902. Die neuere Rechtsprechung des Kammergerichts würde dazu zwingen, die Grundlagen, auf denen bisher die Regelung der Feuerlöschhilfe unter Billigung der Gerichte erfolgt ist, zu verlassen und fast in der gesamten Monarchie eine neue Organisation zu versuchen. Denn die gegen die Zuständigkeit der Polizeibehörden vom Kammergericht angeführten Gründe treffen für das platte Land ebenfalls zu. Noch bedenklicher ist jedoch der Umstand, daß die jetzige Auffassung des Kammergerichts überhaupt die Einrichtung einer genügenden Feuerlöschhilfe unmöglich macht. Indem zur Begründung der Feuerlöschdienstpflicht ein Ortsstatut als alleinige Grundlage verlangt wird, wird der Polizeibehörde derjenige Einfluß auf die Gestaltung des Feuerlöschwesens genommen, den sie bisher zu dessen Nutzen und ohne irgend welche Unzuträglichkeiten unbeanstaltet ausgeübt hat und der auf diesem die Sicherung von Personen und Sachen gegen Gefahren behandelnden und daher zweifellos (§ 10 Teil II Tit. 17 A. L. R.) polizeilichem Gebiete nicht entbehrt werden kann.

Der oben erwähnte § 360 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs genügt hierfür nicht. Denn er setzt — wie bereits erwähnt — eine an den Einzelnen gerichtete Aufforderung der Polizeibehörde zur Hilfeleistung in einem bestimmten Brandfalle voraus, während das polizeiliche Interesse es erheischt, daß die erforderlichen Löschkräfte sich von selbst und ohne Aufforderung an den Einzelnen an der Brandstelle einfinden. Er ermächtigt ferner nicht, die zur Vorbereitung einer genügenden Feuerlöschhilfe oft unentbehrlichen Übungen und Spritzenproben zu erzwingen.

Aber auch durch kommunale Regelung, wie sie in der neueren Rechtsprechung des Kammergerichts allein für zulässig erachtet wird, läßt sich eine dem Bedürfnisse und der Billigkeit gleichmäßig entsprechende Feuerlöschhilfe nicht erreichen. Für eine solche Regelung würde der § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 maßgebend sein.*) Derselbe begründet indes die Möglichkeit der Heranziehung zum Feuerlöschdienste nur für die in der Gemeinde

*) Derselbe lautet:

„Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden. Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältnis der Anzahl der Zugtiere, welche die Bewirtschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannthaltenenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermutet, daß die gespannthaltenenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Be-

steuerpflichtigen. Jugendliche, an sich hierzu besonders geeignete Personen, namentlich die zahlreichen Hausknechte, können beim Mangel einer Gemeindesteuerpflicht zur Beteiligung an der Feuerlöschhilfe überhaupt nicht gezwungen werden. Durch die, abgesehen von Notfällen, zugelassene Ableistung der Dienste durch Stellvertreter ist den an sich zur Feuerlöschhilfe verpflichteten Personen die Möglichkeit geschaffen, wenn auch nicht bei einem Brande, so doch bei den Übungen sich vertreten zu lassen, so daß bei jeder Übung ganz verschiedene Personen sich beteiligen würden. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch die Organisation einer geschulten Feuerlöschhilfe unmöglich gemacht wird. Ebenjowenig kann auf der kommunalen Grundlage die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in benachbarten Gemeinden festgestellt werden, weil Ortsstatuten nach der allgemeinen Rechtsauffassung nur für diejenigen Tatbestände Geltung haben können, welche innerhalb der Gemeindebezirke entstehen, für die sie erlassen sind. Endlich würde, da das Kommunalabgabengesetz auf Gutsbezirke keine Anwendung findet, vielmehr in diesen die öffentlichen Lasten, abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, von dem Besitzer des Gutes zu tragen sind, die Heranziehung der Einwohner des Gutsbezirks zur Feuerlöschhilfe auf diesem Wege überhaupt nicht möglich sein.

Die Begründung der Feuerlöschhilfe auf kommunaler Grundlage würde ferner häufig mit so großen Schwierigkeiten verbunden sein, daß sie in einem großen Teile der Monarchie zur Unmöglichkeit werden würde. Allerdings kann die Polizeibehörde sich auch nach der Rechtsprechung des Kammergerichts an die Gemeinde wenden und von dieser die Beschaffung einer genügenden Feuerlöschhilfe, d. h. soweit es sich um die persönliche Feuerlöschdienstpflicht handelt, die Fassung eines Gemeindebeschlusses nach § 68 R. A. G. verlangen. Ein solcher Beschluß mag in der Mehrzahl der Stadtgemeinden zu erreichen sein, in den Landgemeinden, deren jede einzelne in der Monarchie einen Beschluß fassen müßte, wird er aber häufig auf die erheblichsten Schwierigkeiten stoßen. Ein Zwangsmittel, um den Erlaß eines Ortsstatuts überhaupt und mit einem den feuerpolizeilichen Bedürfnissen entsprechenden Inhalt zu erreichen, steht der Polizeibehörde zwar theoretisch, aber nicht in der Wirklichkeit zu. Die Polizei würde, wenn eine Gemeinde ihren Anforderungen nicht nachkommt, zur Einrichtung der erforderlichen persönlichen Feuerlöschhilfe auf Kosten der Gemeinde berechtigt sein. Da sie die einzelnen Ortseinwohner hierzu nicht kraft ihrer Polizei-

stimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannthaltenenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten bedürfen der Genehmigung.

Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Die gemäß § 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder teilweise freigelassenen Steuerpflichtigen können nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither bisher rechtsgültig zustand.“

gewalt in Anspruch nehmen kann, so könnte sie dieses nur dadurch erreichen, daß sie bestimmte Personen gegen Bezahlung vertragsmäßig zur Leistung derjenigen persönlichen Dienste verpflichtet, welche nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung im feuerpolizeilichen Interesse erforderlich sind, also sowohl im Falle von Bränden, als auch, wo dieses erforderlich, bei Uebungen, Spritzenproben u. dergl. Die Bezahlung müßte so bemessen und die anzunehmenden Personen so gewählt werden, daß unter allen Umständen eine genügende Feuerlöschhilfe gesichert ist. Die Polizei würde also eine, wenn auch noch so einfache Berufsfeuerwehr schaffen müssen. Diese Einrichtung aber würde für die gerade hier in Betracht kommenden einfacheren Verhältnisse viel zu weitgehend sein und solche Kosten für die Gemeinden im Gefolge haben, daß die Polizei praktisch von diesem Zwangsmittel nur in seltenen Fällen würde Gebrauch machen können und sie daher, wenn die Gemeinden ihren Anforderungen nicht nachkommen, in der Mehrzahl der Fälle machtlos dastehen würde.

Die Erfahrungen, welche mit Ortsstatuten über die Regelung der Feuerlöschhilfe bereits gemacht sind, haben gezeigt, daß auf diesem Wege allgemein die Schaffung von Zuständen, die dem feuerpolizeilichen Interesse entsprechen, nicht zu erreichen ist. So ist in der Provinz Schleswig-Holstein, die ein vorzüglich entwickeltes Feuerlöschwesen besitzt, dieser Zustand — soweit er nicht dem dort in besonderer Blüte stehenden System der freiwilligen Feuerwehren zu verdanken ist — erst errichtet worden, nachdem durch Polizeiverordnungen die erforderlichen Bestimmungen getroffen sind.

Sonstige gesetzliche Bestimmungen zur Einrichtung einer genügenden persönlichen Feuerlöschdienstpflicht bestehen nicht. Namentlich kann dieselbe nicht auf Grund der Vorschriften über die Schaffung von Spritzenverbänden (§§ 139 und 140 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) oder von Zweckverbänden (§ 128 der östlichen Landgemeindeordnung) erfolgen.

Es ist ausgeschlossen, mit einer Aenderung des durch die neueste Rechtsprechung des Kammergerichts geschaffenen Zustandes zu warten, bis etwa die oben geschilderten Mißstände wirklich eingetreten sind. Denn daß sie eintreten werden, ist nach dem Urteil zahlreicher auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens erfahrener Personen mit Sicherheit anzunehmen. Es würde einen außerordentlich bedauerlichen Rückschritt auf diesem seit Jahren in erfreulichem Aufschwung begriffenen Gebiet darstellen, wollte man die in der Praxis bewährten Grundlagen des Polizeiordnungsrechts verlassen, bei dem sowohl dem Bedürfnisse der Feuerlöschpolizei als auch vermöge der erforder-

lichen Mitwirkung der Organe der Selbstverwaltung den sonstigen, namentlich den wirtschaftlichen Interessen der Bewohner Rechnung getragen werden kann.

Die Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Regelung des Feuerlöschwesens durch Anordnungen, welche nicht für die Gemeinden, sondern auch für die einzelnen Einwohner des Polizeibezirks erzwingbare Verpflichtungen gegenüber der Polizeibehörde begründen, muß daher durch Gesetz festgelegt und damit das in den einzelnen Teilen der Monarchie Geschaffene der rechtlichen Anfechtung entzogen werden. Es handelt sich dabei nicht um die Ausdehnung polizeilicher Machtbefugnisse auf ein ihnen bisher verichlossenes Gebiet, sondern es soll nur diejenige Befugnis der Polizeibehörden auch ferner bestehen bleiben, welche sie auf einem zweifellos ihrer Obhut anvertrauten Gebiet unter Zustimmung der Gerichte und Verwaltungsbehörden jahrelang ausgeübt haben, bis durch eine entgegenge setzte Rechtsprechung ihnen diese Befugnis abgeprochen wurde.

Einer solchen landesgesetzlichen Bestimmung können Bedenken aus dem § 360 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und dem § 2 des Einführungsgesetzes zu letzterem, die nach Art. 2 der Reichsverfassung den Landesgesetzen vorgehen, nicht entgegengehalten werden. Denn der § 360 Nr. 10 a. a. O. hat nicht die Materie der Feuerlöschdienstpflicht erschöpfend geregelt, sodaß daneben für den Erlaß landesrechtlicher Vorschriften überhaupt kein Raum mehr ist. Er hat vielmehr beabsichtigt, in allen Fällen gemeiner Gefahr, nicht nur der Feuergefähr, die unterlassene Hilfe unter den von ihm angegebenen Voraussetzungen als eine strafbare Handlungsweise hinzustellen, nicht aber über diesen einzelnen Fall hinaus Bestimmungen über das ganze Gebiet der Feuerlöschhilfe zu treffen. Dieses erhellt auch aus dem § 368 Nr. 8 daselbst, wonach derjenige bestraft wird,

der die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

Auf diesem Standpunkte steht auch übereinstimmend die Rechtsprechung. Niemals ist eine Polizeiverordnung über die Regelung der persönlichen Feuerlöschdienstpflicht deshalb für ungültig erklärt worden, weil diese Materie durch den § 360 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs geregelt sei. Auch die Rechtswissenschaft teilt diese Auffassung. (Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Anm. 4 zu § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.)

Es erscheint nicht angängig, die Bestimmungen über die Verpflichtung zur persönlichen Feuerlöschhilfe unmittelbar

Fenilleton.

Die verfallene Mühle. *)

Von J. Fichtner.

Am Fuße des alten Vaters Zobten ruht sie — überschattet von uralten Bäumen, ungewuchert von Ginster und Farnkraut. Das einst so traute Dach ist mit Moos bewachsen, die einst so blühenden Fensterchen sind blind und zerklagen, der lebenbringende Bach ist versiegt, das große treibende Rad ist geborsten, das innere Werk zerfallen. Still und traurig bietet sie dem Beschauer den melancholischen Anblick, durch welches schon so mancher Sängerbust ein klagendes Lied entrisen wurde. Ein Sonnenstrahl drängt sich durch die dichtverwachsene, grüne Hülle, die alte Mühle scheint zu lächeln. Wieder ist es dunkel, und wieder träumt sie von ihrer Vergangenheit.

Einst — es ist noch gar nicht so lange her — klang helles, lustiges Leben an dieser Stätte.

Licht und Sonnenschein innen und außen. Rauschend stürzte das Wasser in den Mühlengrund, hoch auf spritzte der Silberschaum um das unaufhaltsam freisende Rad; drinnen klapperte und klingelte es wahrhaft herzerfrischend, aus jeder Lucke drängten sich die rotbäckigen Müllerburichen und der alte weißhaarige Besitzer blickte schmunzelnd aus der breiten Gattertür, die schwerbeladenen Karren und Wagen zählend und überwachend.

Trepp auf, Trepp ab, Tür ein, Tür aus ging's den ganzen Tag. Lustige Liedchen, fröhliches Pfeifen mischten sich in das Geklapper, mitunter auch die scheltende Müllerin, die unermülich von früh bis spät das lodernde Feuer des Backofens bewachte und unzählige dustende Brode zu Tage förderte.

*) Nachdruck verboten.

Ja — das war Leben, besonders zur Zeit des Sommers, wenn im goldenen Sonnenschein die Linden blühten, zahllose Bienen summend umherkreisten, das Flügelvieh gackernd und krähen sich an dem Abfall göttlich hat, die Hunde bellten und die großen weißen Katzen sich pudend und schnurrend an der Hausmauer herumdehnten. Vom Berge her wehte die frächtige Harzluft, vom kleinen Dörschen kam ab und zu ein fleißiges Kind geprüngt, um ein Brot zu holen, wohl auch ein altes Mütterlein langsam und bedächtig, um die gesammelten Körner gegen Mehl umzutauschen.

Und wenn der Abend niedersank, allmähig die Arbeit verstummte, die Mühle schlummermüde im Schatten lag und auch der Mühlbach leiser rauschend sein Nachtlied sang, da kam wohl drüben vom Forsthaufe der alte bewährte Freund, sein Pfeifchen rauchend, und hier und da um den Berg herum Einer oder der Andere, um sich bei dem weithin als flug und geschickt bekannten Müller einen Rat zu holen oder ein ruhiges Stündchen mit ihm unter den alten Linden zu verplaudern.

Auf dem weißgeschuerten Tische schäumte da wohl ein Krug einfachen Bieres, und der Tabakkasten und die runde Dose mit dem silbernen Stern standen zu allgemeinem Gebrauch.

Das war so Jahr und Tag gegangen: kein Fremder störte den stillen Frieden und das rüstige Schaffen der Müllerleute; weltvergessen lag abseits das Dörschen, die Mühle, die Försterei im Schutze des alten Zobten, um welchen die Poesie so manche Sagen gewoben, die in den winterlichen Spinnstuben dann ihren Widerhall fanden.

Dann aber kam unerwartet der Tod und nahm der zahlreichen Familie das Oberhaupt der Mühle, den Müller, fort. In das noch rabenschwarze Haar der Müllerin mischten sich die ersten Silberfäden, als sie, ihren Kindern

durch Gesetz zu treffen. Denn entscheidend sind auf diesem Gebiete die örtlichen Verhältnisse und das örtliche Bedürfnis. Es empfiehlt sich daher, die Berücksichtigung dieser örtlichen Verhältnisse dadurch zu ermöglichen, daß die Regelung im einzelnen, im Wege der Polizeiverordnung erfolgt. Dem entspricht die Fassung des Entwurfs. In der Polizeiverordnung sollen insbesondere auch die näheren Bestimmungen über die Errichtung von Pflichtfeuerwehren, über die zum Dienste in solchen Wehren Verpflichteten und die Befreiung derjenigen Personen, deren Beteiligung mit Rücksicht auf ihre Berufstätigkeit oder ihren körperlichen Zustand polizeilich nicht gefordert werden soll, getroffen werden können, wie dieses auch in den bisherigen Polizeiverordnungen schon geschehen ist. Schließlich soll auch den örtlichen Bedürfnissen und Gepflogenheiten entsprechend die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in benachbarten Gemeinden durch Polizeiverordnung festgelegt werden können.

Von einer gesetzlichen Regelung des Feuerlöschwesens im übrigen ist aus dem im Anfang der Begründung angeführten Gründen Abstand genommen. Insbesondere liegt keine Veranlassung vor, die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgeräte und des erforderlichen Wassers gesetzlich zu regeln. Denn diese Verpflichtung liegt teils gesetzmäßig, teils nach dem Herkommen den einzelnen Gemeinden ob (zu vergl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 38 S. 183/84), und selbst, wo eine Verpflichtung der Gemeinden zur eigenen Beschaffung usw. nicht angenommen werden sollte, sind die zur Tragung der örtlichen Polizeikosten verpflichteten Rechtssubjekte verbunden, die Kosten der von der Polizei erfolgten Beschaffung als mittelbare Polizeikosten zu tragen, wie auch das Oberverwaltungsgericht angenommen hat.

Der jetzt vorliegende Entwurf enthält und bezweckt inhaltlich daselbe, wie der den beiden Häusern des Landtags gelegentlich der 19. Legislaturperiode V. Session, 1903, vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die polizeiliche Regelung des Feuerlöschwesens. Die veränderte Fassung der Ueberschrift und des Gesetzes selbst gründet sich auf Anregungen, welche die Staatsregierung aus den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses geschöpft hat. Die Fassung, welche der damalige Entwurf gelegentlich seiner dritten Beratung im Hause der Abgeordneten erfahren hatte, laut welcher das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen über die Einrichtung des Feuerlöschwesens nur dem Oberpräsidenten, dem Regierungspräsidenten, dem Landrat und in den Stadtkreisen den Ortspolizeibehörden gegeben sein soll, vermochte da-

gegen die Staatsregierung nicht aufzunehmen. Die grundsätzliche Ausschaltung der Ortspolizeibehörden auf dem Lande und in den nicht kreisfreien Städten von einer Befugnis, die ihnen jahrelang anstandslos zugestanden hat, ist durch die Bedenken, welche gegen den ersten Entwurf im Hause der Abgeordneten zur Sprache gebracht worden sind, nach Ansicht der Staatsregierung nicht gerechtfertigt. Diese Bedenken beruhten darauf, daß in Rheinland und Westfalen die Ortspolizeibehörden die einzigen im Staate seien, die Ortspolizeiverordnungen ohne die Mitwirkung kollegialischer Selbstverwaltungsorgane erlassen dürfen, wohingegen gerade auf dem Gebiete der Feuerlöschpolizei eine Mitwirkung solcher Organe nicht entbehrt werden könne.

Nun ist es ja nicht zweifelhaft, daß der Rat und die Unterstützung der Organe der Selbstverwaltung den Ortspolizeibehörden im allgemeinen von großem Werte sind; es ist aber nicht zuzugeben, daß das Fehlen der beregten Vorrichtung in Rheinland und Westfalen jemals zu irgend welchen Unzuträglichkeiten geführt hat. Wenn aber die Ortspolizeibehörden in Rheinland und Westfalen trotz ihrer größeren Selbständigkeit bisher zur Zufriedenheit der Bewohner auf dem Gebiete des Polizeiverordnungsrechts gearbeitet haben, so ist es nicht ersichtlich, weshalb ihnen nunmehr, wo die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens eine gesetzliche Anerkennung finden soll, das Vertrauen, auch diese Materie erfolgreich zu regeln, entzogen werden und — um dieses zu ermöglichen — gleichzeitig allen übrigen ihnen gleichstehenden Ortspolizeibehörden der Monarchie eine Befugnis genommen werden soll, die sie ebenfalls seit Jahren in zufriedenstellender Weise tatsächlich ausgeübt haben und gegen deren nunmehrige rechtliche Anerkennung in Hinblick auf die für diese Ortspolizeibehörden vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den Organen der Selbstverwaltung keinerlei Bedenken obwalten. Eine solche gesetzliche Maßnahme würden ganz besonders die kleineren, nicht kreisfreien Städte als eine Ungerechtigkeit empfinden, zu der die Staatsregierung nicht wohl die Hand bieten kann. Die Stellung der Staatsregierung wird aber noch durch die Erwägung unterstützt, daß der Landrat zwar befugt ist, für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises Polizeiverordnungen zu erlassen, daß ihm aber für eine einzelne Gemeinde ein Polizeiverordnungsrecht nicht zusteht, daß mithin, wenn einmal die Notwendigkeit hervortritt, für eine einzelne Landgemeinde oder nicht kreisfreie Stadt das Feuerlöschwesen polizeilich zu regeln, nach dem letztjährigen Beschlusse des Hauses der Abgeordneten

voran, dem schwanfenden Sarge nach dem Bergstädtchen folgte.

Zwei Mädchen und vier Buben, echtes Müllerblut, blond, helläugig, bis auf den Ältesten, der mit Augen wie Kohlen und schwarzem, lockigem Haar das Ebenbild und der Stolz der Mutter war.

Den „schönen Heinrich“ nannte man ihn, so weit er bekannt war, und er verdiente es auch: Niemand konnte die hohe, kraftvolle, trockige Gestalt des Jünglings mit dem edel geschnittenen Gesicht, den blizenden Augen, der schwarzen Lockenfülle ohne geheimes Wohlwollen betrachten.

Am meisten die Mädchen. Ein Blick, ein Wort von ihm machten sie toll und verliebt bis über die Ohren; ihn aber berührte das kaum. Ein unendlicher Freiheitsdrang wohnte in der jungen Brust, jede Fessel wäre ihm zur Qual geworden.

„Wie halten wir's nun?“ fragte die Mutter ihren Sohn, als sie alle wieder in die trauernde Mühle zurückgekehrt waren.

„Wie bisher — anders geht es doch nicht!“ Es lag so viel Resignation in den letzten Worten, daß die Müllerin bestürzt aufblickte.

„Wird es Dir so schwer, bei mir zu bleiben?“ Er schwieg. Ein Müllerblut ohne Wanderlust, das war ja undenkbar. Mit tausend Armen zog es ihn in die Welt, von welcher er bis jetzt nur so wenig gesehen, und nächstes Frühjahr, wenn — ja, wenn er nicht Soldat werden mußte, hätte er unwiderruflich den Wanderstab ergriffen und der Heimat Valet gesagt.

Jetzt konnte er die Mutter nicht eher verlassen, bis der nächstfolgende Bruder so weit war, die Mühle zu verwalten.

„Du sollst ja jetzt der Herr sein, Heinz, mach' mir's nicht gar so leid um den Vater!“ bat die Müllerin.

„Ich verlasse Dich nicht,“ erwiderte er, den Arm um sie schlingend. Und so blieb Alles im altgewohnten Gange; die Mutter sah in ihm einen treuen Gehilfen, die Brüder ihren Herrn und Meister. Er tat redlich seine Pflicht, arbeitete, scherzte und lachte den ganzen Tag. Die Mutter war glücklich und im Herzen froh, daß er nach keiner Seite hin eine besondere Leidenschaft zeigte.

Mit den Nachbarn lebte man weiter im besten Einverständnis, und als drüben über der Wieje im Forsthaus ebenfalls Trauer eingefeht war und der Förster Witwer wurde, schloß man sich noch fester zusammen.

Besonders Mieke, die Försterstochter, kam des Tages mehrere Male, um sich bei der erfahrenen Müllerin Rat zu holen, und wenn sie ging und kam, spähte sie nach den Mühlbuben und fand nimmer hinaus, bevor nicht Heinrich ein Scherzwort mit ihr gewechselt; das waren die Nachbarskinder so gewöhnt. Auch den jungen Müller zog es in das mit prächtigen Hirschgeweihen gekrönte Forsthaus; Mieke aber war es nicht, die ihn da hinein lockte; das war vielmehr die kostbare Gewehrjammung des Försters und die vielen Ergrungenchaften frohen Waidmannslebens. Mit außerordentlicher Fassungsgabe hatte Heinrich die Handhabung der verschiedenen Gewehre erfaßt.

„Hättest eigentlich Jäger werden müssen!“ meinte der Förster, fast betroffen von der Gewandtheit und dem sprühenden Eifer Heinrichs, wenn er bei seinen Schießübungen ein selbstgewähltes Ziel um Haarsbreite getroffen.

„Ob ich's hätte werden können!“ Die feurigen Augen blitzten in verhaltener Leidenschaft. „Es gibt nichts Schöneres als den Wald — unsern Bergwald!“ Die schlanke Gestalt reckte sich, das kühne Gesicht leuchtete vor Schwärmerie. Mieke dachte bei sich, er sei nie so schön gewesen, wie eben jetzt; ihr junges Herz flog ihm entgegen.

die gesetzliche Grundlage hierfür fehlen würde. Endlich kann aber der Frage der polizeilichen Regelung der Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden inhaltlich keine solche Bedeutung beigemessen werden, daß die Gesetzgebung um ihretwillen, weil sie, wie im Abgeordnetenhaus hervorgehoben wurde, ein „Ausnahmegesetz“ zeitigt habe, nunmehr auch ihrerseits eine ausnahmsweise Beschränkung des Kreises der zum Erlaß von Polizeiverordnungen zuständigen Polizeibehörden, und zwar gerade zu Ungunsten derjenigen Klasse festsetzen müßte, welche, wie die Ortspolizeibehörden auf dem Lande und in den nicht kreisfreien Städten, dem praktischen Leben besonders nahe steht.

Zum Schluß ist noch zu erwähnen, daß davon Abstand genommen worden ist, entsprechend dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten vom 29. April 1903 hinter das Wort „Polizeiverordnungen“ die Worte: „in Gemäßheit der Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195)“ in den gegenwärtigen Entwurf aufzunehmen, weil Vorschriften auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens nicht zu denjenigen der „Sicherheitspolizei“ zu rechnen sind, die Einfügung des gedachten auf den § 143 des L. V. G. Bezug habenden Zusatzes mithin überflüssig ist.

Psychologie bei Bränden.

Seit jeher hat die vernichtende Macht des Feuers auf die Menschen als ganz besonderes Schrecknis gewirkt. Die großen Katastrophen der jüngsten und auch der früheren Zeit haben bewiesen, daß keine Katastrophe, kein Naturereignis den Menschen rascher kopflos und verzweifelt macht — selbst in Fällen, wo noch leicht Rettung möglich gewesen wäre — als ein großes Brandunglück.

Der Ringtheaterbrand in Wien, das Feuer in der Opéra Comique, der große Bazarbrand, die großen Brandkatastrophen in Paris, Budapest und Chicago — in allen Fällen wäre Rettung möglich gewesen, wenn der heiße Atem des Feuers nicht auch die letzte Geistesgegenwart hinweggeblasen hätte.

Hugo von Hofmannsthal hat einmal in einem geistreichen und empfindsamen Feuilleton geschildert, wie sich ihm in dem verzweifeltsten Todeskampf vergifteter Ratten all' die Angst, all' die schlackenfreie Leidenschaft, mit der die Menschen schließlich am nackten Leben hängen, wiedergepiegelt haben. Das Spiegelbild mag von der Wirklichkeit übertroffen worden sein.

Vom Bazarbrande in Paris, wo die „Gentlemen“ der elegantesten Pariser Gesellschaft über die Leichen der

„Ich würde Dich gern einmal mitnehmen — es ist uns aber streng verboten — übrigens soll der Wildstand äußerst geschont werden.“ Heinrich biß die weißen Zähne zusammen, sein Gesicht übergoß dunkle Glut.

„Es muß aber trotz der Bekanntmachung, die der Graf erlassen, einen frechen Wilderer geben; mein Kollege vom Nachbarrevier hat es in den letzten Nächten wiederholt knallen hören.“

Der schöne Heinz schien die Bemerkung des Försters nicht zu hören; sie hatten am Gartenwege gestanden, von wo man den Zugang zur Mühle übersehen konnte. Heinrich hatte das Gesicht abgewandt und sah hinüber.

„Beter Brinkmann bringt eine ganze Ladung; ich muß hinüber. Adieu, Förster!“ Mit langen Säßen ging es über die herbstlich düstende Wiese in den offenen Mühlenhof hinein. Miese ärgerte sich nicht wenig, daß er ohne Gruß davon lief. Sie war wohl ein kräftiges, gesundes Mädchen, gehörte jedoch keineswegs zu den viel besungenen, reizgeschmückten Försterstöchlein, die in Wahrheit und Dichtung ihren Platz behaupten; dennoch aber hatte sie ein heißes Herz, und auf Grund des freundschaftlichen Verhältnisses der Familien glaubte sie die wohlberechtigte Hoffnung hegen zu zu dürfen, daß Heinrich sich ihr, der reichbegüterten Jugendfreundin, zuwenden würde. Auf keinen Fall gönnte sie ihn einer Anderen und war deshalb auch stets auf guter Wacht.

Der folgende Winter war äußerst kalt und streng. Die Mühle lag versteinert und vereist im Erlengrund; die jungen Hände hatten schwere Arbeit, um sie wenigstens in der Woche einmal lebendig zu machen, damit wenigstens Mehl und Brot fürs Haus geschafft werden konnten. Mit Axt und Spitzhau bewaffnet, suchten die jungen Müllerburschen das Wasserbett und das eingefrorene Rad frei zu machen, wie auch den Weg zur Mühle, die nun

Damen, denen sie vielleicht kurz vorher unter Lächeln eine Liebenswürdigkeit gesagt hatten, hinwegschritten, bis zum Warenhausbrande in Budapest — stets der Ausbruch einer unmenschlichen Verzweiflung, einer Rat- und Hilfslosigkeit, wie man sie bei Geschöpfen von Vernunft kaum erwarten sollte. Dabei selten ein Zug von seelischer Größe, wie er bei anderem Unglücke, Wetter- und Schiffskatastrophen, häufig vorkommt.

Zwei Schwestern springen eng umschlungen in das Tuch, das keine Rettung bringt, Eltern werfen das Kind vorher aus dem Fenster. Die Erzählungen, die von Rettung aus Feuergefähr mit Einlaß des eigenen Lebens berichten, bewahrheiten sich selten. Welcher Anblick für die außerhalb Stehenden, denen das Feuer noch nicht Befinnung und Mitleid geraubt, diesen Todeskampf mit anzusehen, ohne — allen Opfermut vorausgesetzt — wirklich helfen zu können!

Die immer wiederkehrende Berrammlung der Ausgänge, des einzigen Rettungsweges bei den Bränden, ist der beste Beweis, wie befinnungsraubend die sich nähernde Hitze beim Feuer ist, die noch Zeit läßt zur Erkenntnis der nahen Todesgefahr und zur Verzweiflung, nicht aber zum Begreifen des nächsten und natürlichsten Rettungsweges, und vor allem zu einem gedeihlichen Zusammenwirken aller Bedrohten zur Rettung.

Mehr als das verheerende Element, hat das leidenschaftliche „sauve qui peut“ (Rette sich, wer kann!), hat die Außerachtlassung der letzten menschlichen Rücksichten, die rasch, praktisch und segensreich gewirkt hätten, beigetragen, die Katastrophen so verhängnisvoll und grausam zu gestalten. („Oesterr. Feuerwehrztg.“)

Aus dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

* Ohligs. Die am Samstag Abend, 30. Januar, im Lokale des Herrn Gust. Maus zu Mercheid abgehaltene Generalversammlung der freiwilligen Feuerwehr hatte sich eines guten Besuches zu erfreuen. Es war die erste Versammlung, welche von dem neuen Chef der Wehr, Herrn Bürgermeister Czetzki, geleitet wurde. Derselbe begrüßte mit herzlichen Worten die Erschienenen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß es ihm vergönnt sein möge, recht lange zum Wohle der Feuerwehrsache mit den Wehrleuten gemeinschaftlich wirken zu können. Ueber die zu Punkt 1 der Tagesordnung stehende Rechnungsablage und Berichterstattung geben folgende Einzelheiten Auskunft: Die Mitgliederzahl der Wehr betrug zu Beginn des Jahres, ohne das Musikkorps, 169 aktive und 347 passive gegenüber 165 bzw. 363 im Vorjahre. Im Jahre

so einsam ihr Leben vertrauerte. Und doch war es traut und heimlich, wenn in der großen Werkstatt die Spinnräder schnurrten, die Mädchen mit heller Stimme alle Volkslieder sangen, wenn bei prasselndem Holzfeuer im Nebentischchen bei dampfendem Kaffee und duftendem Weißbrot die Müllerin ihre Basen vom Dörrlein bewirtete und mit des seligen Vaters Brille bewaffnet das Kreisblatt studierte und vorlas.

Und im Hintergrunde starnte der alte Zobten in winterlicher Pracht und Schönheit zum Himmel, und sie fühlten sich Alle so wohl geborgen, als ob er seinen Schneemantel schützend um sie geschlagen hätte.

Bis jetzt hatte die Müllerin sich um ihre Jungen nicht so viel zu sorgen brauchen; es wuchs Einer nach dem Andern heran und plötzlich waren Zwei, Drei erwachsen und begannen ihre jungen Kräfte zu probieren. Dazu gehörten die winterlichen Bergtouren auf den Zobten, wo es ohne Weg und Steg, oft um Leib und Leben gehen konnte. Das Knistern und Krachen in den Bäumen, das Hinfinken alter hundertjähriger Bergriesen, die vor Kälte barsten, zeigten schon von fern her die Gefahr, welche den jungen Menschenkindern drohte. Wenn die blonden Jungmüller, das Haar vereist, die frischen Gesichter mit Schrammen bedeckt, doch aber heil und gesund von ihren Wanderungen zurückkehrten, war Heinrich immer noch draußen und ging seine eigenen Wege.

(Fortsetzung folgt).

* [Ein Verzeichnis der Gerätschaften] mit allen Zubehörungen sollte in jedem Feuerhaus angeschlagen sein, damit nach demselben stets geprüft werden kann, besonders nach der Rückkehr von der Brandstätte, ob auch alles richtig vorhanden ist und kein Gegenstand, und wenn er auch nicht gerade von besonderer Bedeutung erscheint, abgeht.

1903 haben 3 Uebungen und 2 Uebungsmärsche der Gesamtwehr stattgefunden. Die einzelnen Abteilungen haben 5 bzw. 6 Uebungen abgehalten. Bei Bränden ist die Wehr in Tätigkeit getreten: 1. I. Abteilung am 15. Januar Bahnhofstraße bei Kanzler, Kellerbrand; 2. I. Abteilung am 24. Januar Forststraße bei Kastor, Fabrikgebäude; 3. IV. Abteilung am 24. Januar Hauptstraße bei Hammerstein, Fabrikgebäude; 4. II. Abteilung 1. und 2. Löschzug 18. Februar Rathausstraße bei der Stadtgemeinde, höhere Lehranstalt; 5. I. Abteilung am 9. März Talstraße bei Bühler, Zimmerbrand; 6. I. Abteilung am 18. April Düsselbacherstraße bei Friedr. Mayer, Zimmerbrand; 7. II. Abteilung 1. und 2. Löschzug am 6. Juli Suppenheide bei Langenkamp bzw. Lückhausen, 2 Wohnhäuser; 8. I. Abteilung Engelsbergerhof bei der Stadtgemeinde, Wohnhaus; 9. II. Abteilung 1. und 3. Löschzug am 15. November Siebels bei Sommer, bzw. Weck, 2 Scheune; 10. III. Abteilung am 19. Dezember Weher bei Niccolini, Holzschuppen. Außerdem ist die Wehr auf Grund der im Bergischen Gauverbände getroffenen Vereinbarungen wegen der Löschhilfe in Grenzbezirken in Tätigkeit gewesen: 11. II. Abteilung 3. Löschzug am 30. September Höhscheid, Auf der Höhe bei Freund, Wohnhaus, Scheune, Stallung; 12. II. Abteilung 3. Löschzug am 23. November Höhscheid, Jammertal bei Pauls, Scheune. Abgesehen von den Brandwachen wurden an Feuer- und Sicherheitswachen gestellt: 27. Januar Kaisergeburtstagsfeier der Schule Bahnenkamp, in der Schützenburg 2 Mann, 29. März, 13. April Genossenschaftswaldungen in der Heide 12 Mann. Unfälle bei Uebungen oder Bränden sind nicht zu verzeichnen gewesen. Am 22. März wurde uns unerwartet der Chef, Bürgermeister Trommershausen, durch den Tod entzogen und am 25. März starb das langjährige Vorstandsmitglied Achill Fischel. An dem Feuerwehrtage in Reichlingen am 24. Mai (ein Verbandsfest ist im vergangenen Jahre seitens des Bergischen Gauverbandes nicht gefeiert worden) haben 10 Vorstandsmitglieder bzw. Abgesandte teilgenommen. Auf dem Feuerwehrtag in Koblenz am 22. August ist die Wehr durch den Chef und 4 Abgesandte vertreten gewesen und an dem am nächsten Tage stattgehabten Provinzial-Feuerwehrtage haben sich 88 Mitglieder beteiligt. Das 26. Stiftungsfest, welches ursprünglich am 28. März stattfinden sollte, wegen des Todes des Chefs aber verschoben werden mußte, ist am 16. Mai im Rahmen einer Familien-Festlichkeit im Spießischen Lokale zu Weher gefeiert worden. Wie fast an allen Orten, so ist auch hierüber Klage zu führen, daß die selbständigen Handwerker und ansässigen Bürger nicht in genügender Anzahl der Wehr beitreten. Dadurch ist der Wechsel unter den Mitgliedern ein bedeutender und es müssen viel mehr Uebungen abgehalten werden, als bei einer ständigen Mannschaft notwendig. In dieser Beziehung wird nun von der gesetzlichen Regelung des Löschwesens eine Aenderung erwartet. Denn es kann doch wohl angenommen werden, daß die feuerlöschdienstpflichtigen Einwohner lieber durch Eintritt in die freiwillige Feuerwehr deren Weiterbestehen ermöglichen, als sich in eine durch Polizeiverordnung ins Leben gerufene Pflichtfeuerwehr einreihen zu lassen. An Einnahmen sind einschließlich 1117,18 M. aus dem Vorjahre 2363,78 M. zu verzeichnen, an Ausgaben 1402,85 M. Es bleibt demnach ein Bestand von 960,93 M. Als Rechnungsrevisoren wurden gewählt die Herren Harscheidt, Kaiser und Schmitz. Die Prüfung der Kasse ergab, daß dieselbe vollständig in Ordnung war. Dem Kassierer wurde die übliche Decharge erteilt. Die Wahl der Führer und Vorstandsmitglieder ergab die fast einstimmige Wiederwahl sämtlicher ausscheidenden Mitglieder. Als Oberbrandmeister wurde Herr Fehrekamp wiedergewählt, ebenso aus der Mitte der Bürgerschaft als Vorstandsmitglieder die Herren Diefenbach und Melcher. Zwei Wahlen wurden vertagt, im Uebrigen erfolgte die Wahl durch Zuzug. An Stelle des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Trommershausen wurde Herr Bürgermeister Czetriz in den Vorstand gewählt. Wie in früheren Jahren, soll auch diesmal das Stiftungsfest im Rahmen eines Familienfestes im Bezirk der 2. Abteilung gefeiert werden. Herr Bürgermeister Czetriz hob noch den guten Eindruck hervor, den die Obhligser Wehr auf dem Verbandsfeste in Koblenz gemacht. Besonders der Vorbeimarsch sei, wie auch in dem späteren Bericht ausdrücklich betont ist, tadellos gewesen und habe der Wehr ein glänzendes Zeugnis ausgestellt. Herr Binder gedachte der Verdienste, die sich Herr Beigeordneter Killing um das Feuerwehr-

wesen erworben und dessen unermüdete Tätigkeit während der Krankheit des früheren Chefs der Wehr, Herrn Bürgermeister Trommershausen. Hierauf wurde die recht anregend verlaufene interessante Versammlung geschlossen.

* * *

* **Krefeld.** Wie alljährlich, so feierte auch in diesem Jahre die 1. Kompanie der freiwilligen Feuerwehr am 16. Januar auf Eichenthal ihr diesjähriges Stiftungsfest, verbunden mit der Vorfeier des Geburtstages unseres Kaisers, bestehend in gemeinsamem Essen, theatralischen Aufführungen und Tanz. Von den geladenen Gästen hatten sich schriftlich entschuldigt Branddirektor Scheuer, der seiner angegriffenen Gesundheit halber bedauerte, nicht an Feste teilnehmen zu können, und Hauptmann Leven. Stellvertretender Branddirektor und Hauptmann Bün dor f brachte am Schlusse einer schwungvollen Rede ein kräftiges Hoch auf unsern Kaiser, den höchsten Feuerwehrmann unseres Vaterlandes, aus; er erwähnte in seiner Rede auch die enge Kameradschaft, welche sich zwischen der Berufsfeuerwehr und der 1. Kompanie entwickelt habe, und welche nun in schönster Weise blühe. Kamerad Becker s brachte später einen Trinkspruch auf die erschienenen Gäste aus. Die aufgeführten Gesamtspiele „Ein fideles Gefängnis“ und „Kasernenleben“, sowie die humoristischen Vorträge verschiedener Kameraden, außerdem die akrobatischen Aufführungen zeigten, daß es die Mitglieder der Kompanie verstehen, neben dem freiwillig übernommenen Dienst auch Feste zu veranstalten und zu feiern. Während der Pausen wurde fleißig das Tanzbein geschwungen. Erst in früher Morgenstunde erinnerte man sich gegenseitig aus Aufbrechen, da sich hierzu vorher niemand bequemen wollte. Mit dem üblichen Gruße: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ trennte man sich.

* * *

* **Duisburg.** Das Komitee der Vereinigung der freiwilligen Feuerwehren aus den Kreisen Duisburg, Mülheim (Ruhr), Ruhrort, Oberhausen und Moers, der etwa 40 Wehren angehören, ladet die Vertreter bzw. Vorstände der einzelnen Wehren zu einer Versammlung auf Sonntag, 7. Februar, Nachmittags 3 Uhr, in den Oberlichtsaal der Stadt-Tonhalle hier ein. In derselben wird u. a. über die Einführung der Uebungsordnung des „Rheinischen Feuerwehrverbandes“ bei allen Wehren der Vereinigung sowie über den Antrag an den demnächstigen Verbandstag, „Diplome und Denkmünzen für 25 jährige Dienstzeit mindestens 8 Tage vorher den beteiligten Wehren zuzustellen“, beraten werden.

Aus dem Westfälischen Feuerwehr-Verband.

* **Borgholzhausen.** In der letzten Generalversammlung der freiwilligen Feuerwehr, die unter dem Vorsitz des Herrn Amtmann Berg stattfand und von 22 Mitgliedern besucht war, erstattete der Kassierer, Herr Gastwirt Brune, den Kassenbericht. Die Einnahme betrug 145,98 M. und die Ausgabe 129,70 M., sodaß ein Bestand von 16,28 M. in der Kasse verbleibt. Nachdem die Beläge von den Kameraden Pannhorst und Könnemann geprüft und für richtig befunden waren, wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Nach eingehender Debatte wurde das Stiftungsfest auf den 6. Februar bestimmt und eine Kommission gewählt, welche die notwendigen Vorbereitungen dazu treffen soll. Die Alarmübung tags vorher wurde erörtert und soll bald wiederholt werden, um die Wehr stets schlagfertig zu halten. Die Wehr besteht bereits 27 Jahre. Nach Erledigung des Geschäftlichen und zu Ehren des Geburtstages unseres Kaisers wurde ein Kommerz abgehalten. Den Kaisertoast brachte Herr Amtmann Berg aus.

Mecklenburger Feuerwehr-Verband.

* **Bülow.** In der Versammlung der freiwilligen Feuerwehr am 25. Januar erstattete der Kommandeur Herbst Bericht über die Tätigkeit der Wehr im verfloffenen Jahre. Die Wehr ist dreimal alarmiert worden, 12 Uebungen sind abgehalten worden. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist von 47 auf 57 gestiegen, die Zahl der passiven Mitglieder beträgt 17. Die Wehr hat eine freistehende Doppelleiter angeschafft. Kommandeur Herbst ist in den Verbandsausschuß gewählt an Stelle des Ehrenkommandeurs Engel, der wegen seines hohen Alters zurückgetreten ist. Die Vergnügungskasse hatte eine Ein-

nahme von 139 M. 98 Pf. und eine Ausgabe von 126 M. 56 Pf. Die Hauptkasse weist eine Einnahme von 265 M. 85 Pf. und eine Ausgabe von 247 M. 39 Pf. auf. Die Unterstützungskasse hat ein Vermögen von 1415 M. 60 Pf. Herr Bürgermeister Paschen überreichte den Herren Schuhmacher Wildfang, Schuhmacher Ziem und Böttcher Groth für 25jährige Dienstzeit die silberne Medaille. Vom Hannoverschen Verbands erhielten die Herren ein silbernes Ehrenzeichen nebst Ehrendiplom.

Aus anderen Feuerwehrkreisen.

* **Hannover.** Aus Anlaß des Preussischen Krönungs- und Ordensfestes wurde der hochverdiente erste Vorsitzende des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover, Herr Westphal sen., mit dem Roten Adlerorden 4. Klasse ausgezeichnet.

* **Chemnitz.** Die hiesige Bürgerschaft will eine Weigandt-Stiftung gründen als Beweis der Anerkennung der großen Verdienste des Branddirektors Weigandt hier, für die Stadt Chemnitz. Schon Weigandts Vater, Ambrosius Weigandt, hat vor mehr als 50 Jahren hier die erste freiwillige Feuerwehr ins Leben gerufen.

* **Bittau.** Eine hochherzige Spende ist unserer freiwilligen Feuerwehr gemacht worden. Von den Erben der Firma Johann Ketter ist ihr die Summe von 1500 M. überwiesen worden. Dieser Betrag stellt ein Vermächtnis des verstorbenen Kommerzienrates Herrn Johann Ketter dar, welcher diese Anerkennung dem Korps schon längere Zeit vor seinem Tode zugebracht hatte. Der seinem Vater im Tode vorangegangene Sohn des Stifters, Herr Kaufmann Paul Ketter, gehörte der Wehr lange Jahre als pflichttreues, außerordentlich beliebtes Mitglied an. Zur Erinnerung hieran hat die Witwe desselben, Frau Martha Ketter, den ehemaligen Kameraden ihres Mannes ebenfalls eine Zuwendung von 500 M. gemacht.

Die Generalversammlung der Wehr beschloß, beide Spenden mit Dank anzunehmen und dieselben in Gestalt einer Stiftung, die den Namen „Paul Ketter-Stiftung“ führen soll, zu verwalten. Die Zinsen sollen bedürftigen Feuerwehrleuten zugute kommen.

Aus dem Gerichtssaale.

* **Stettin, 26. Jan.** [Die weiße Binde.] Vor einiger Zeit war in einer pommerschen Landgemeinde durch Blitzschlag Feuer ausgebrochen. Der Gutsbesitzer, in dessen Stall der Blitz eingeschlagen hatte, war zugleich Amtsvorsteher und hatte als solcher die Feuerlöscharbeiten zu leiten. Als das Feuer ziemlich gelöscht worden war, beabsichtigte N., der Spritzenmeister einer benachbarten Gemeinde, nach Hause zu fahren, weil er den Auftrag erhalten habe, mit der Spritze möglichst schnell nach seinem Orte zurückzukehren, da befürchtet wurde, es könne auch dort der Blitz einschlagen. Obwohl der Amtsvorsteher N. verbot, sich mit seiner Spritze zu entfernen, fuhr dieser dennoch nach seiner Gemeinde zurück. Auf Grund der Feuerlöschordnung für die Provinz Pommern vom Jahre 1887 wurde N. angeklagt, weil er entgegen der Anordnung des Leiters der Feuerlöscharbeiten sich mit seiner Spritze entfernt habe. Sowohl das Schöffengericht als auch das Landgericht verurteilten N. zu einer Geldstrafe. Gegen seine Verurteilung legte dieser Revision beim Kammergericht ein und hob u. A. hervor, daß ein Gutsbesitzer, bei dem es brenne, nicht gleichzeitig auch Leiter der Feuerlöscharbeiten sein könne. Das Kammergericht hob die Vorentscheidung auch auf und wies die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Landgericht zurück; nach der Feuerlöschordnung habe der Amtsvorsteher die Feuerlöscharbeiten zu leiten und es sei in Fällen gemeiner Gefahr gleichgültig, ob es bei dem Amtsvorsteher selbst brenne. Der Leiter der Feuerlöscharbeiten habe aber zur kritischen Zeit eine weiße Binde zu tragen. Es bleibt noch zu prüfen, weshalb der Leiter der Feuerlöscharbeiten diese Binde nicht getragen habe und ob der Angeeschuldigte den Amtsvorsteher persönlich gekannt habe.

Höchst prämiert auf allen beschickten Ausstellungen.

Nürnberger Feuerlöschgeräte und Maschinenfabrik A.-G.
vorm.

Justus Christian Braunn, Nürnberg

Grösstes Etablissement seiner Art

Nürnberg
empfiehlt

1111 **Patent-Balance-Leitern**

mit selbsttät. Terrainregulierung, fester Stützung, automat. Auslösung der Einfallhaken und selbsttät. Verbindung der einzelnen Leiterverspannungen. 4, 3 und 2 rädig für alle Steighöhen.

Ferner: **Nürnberger Schiebleitern**
in verschied. praktischen Ausführungen.

Patent-Drehleitern

zum Ausschleichen durch Hand-, elektr. Kraft-, Luft- oder Kohlensäuredruck, für Pferdetransport oder Automobilbetrieb.
Die beste Leiter der Gegenwart.

Anstellleitern und alle sonstigen Steigergeräte.

Lenz'sche und andere Hakenleitern.

Dampfspritzen u. Handkraftspritzen

Automobil-Dampfspritzen,
Elektro-Automobilspritzen,
Benzinmotor-Spritzen.

Kohlensäure-Spritzen.

Automobil-Mannschafts-
und Gerätewagen.

Kataloge gern zu Diensten.

Bekannt hochsolide u. reelle Bedienung.



Heinr. Mandelartz

Stolberg (Rhld.)

Feuerwehr-Requisiten Fabrik.

Fernsprecher 85.

1145 Liefere in nur tadelloser Ausführung
**sämtliche Feuerwehr-Ausrüstungs-
Gegenstände und Löschgeräte**

als:

Helme, Gurten, Uniformen, Beile, Steigerleinen aller Art, Lederrollen zum Aufwickeln und Tragen der Leine, Laternen, Karabiner, Signalinstrumente, Petrol-, Harz- und Wachs-fackeln, roh und gummirt Hanf-, Flachs- und Baumwoll-Schläuche, Verschraubungen, Strahlrohre, Standrohre, Dreiweghähne, mit und ohne Scala, Rettungsapparate mit verstellbarer Aushängevorrichtung — D. R. G. M. 135 441 — und sonstige Rettungsgegenstände, Fahr- u. Tragbahnen, Steigerleitern, gesetzlich geschützt, sehr leicht, stabil u. praktisch, Anstell- u. mechanische Leitern, Spritzen, Schlauch-, Leiter- und Gerätewagen aller Art usw.

Die neu vorgeschriebenen Achselstücke u. Abzeichen billigst.
== Ausführliche Kataloge gratis. ==

Liederbücher

mit kernigen Texten und bek. Volksmelodien, begeisternd auf die Geselligkeit wirkend

H. Schneider, Buchdruckerei
Siegen.

Gustav Ewald, Cüstrin 2

1140 ***** Filiale **Berlin SW, Lindenstr. 43**

Fabrik für Feuerlöschgeräte
und Kranken-Transportwagen

empfiehlt als **Spezialität:**

Ewald's

Patent-Schiebeleiter

Modell Nr. 5c

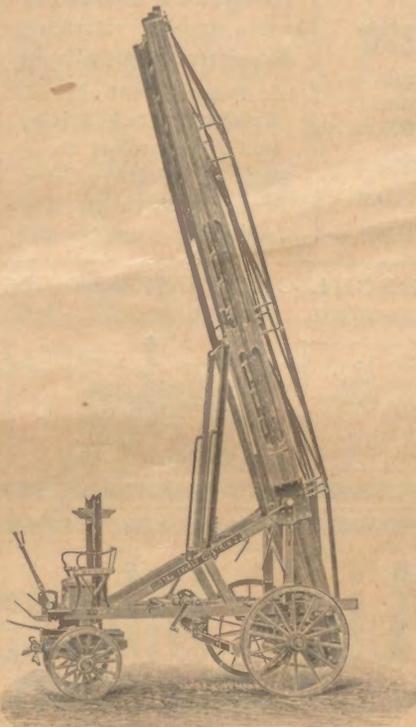
ohne festes Stützdreieck, mit
losen, verkürzten, sich selbsttätig
feststellenden Stützen, sowie mit
gesetzlich geschützter Auszugs-
Begrenzung. (Patent angemeldet.)

Alle übrigen

Feuerwehrgeräte und Ausrüstungsstücke

in bekannter, gediegener Ausführung.

Der jetzt erschienene neue Preis-
katalog 1903 wird Interessenten auf
Wunsch kostenfrei übersandt.



Hanfschläuche.

Wir haben ca. 400 m
gute, noch nicht gebrauchte
Hanfschläuche (78 mm Loch)
äusserst billig abzugeben.

Wasserleitungs Act.-Ges.

„Copernicus“

1220

Barmen-Wichlinghausen.

KIKOLIN
Ueberall D.R.G.M. 29993
beim Friseur.
**Wer? schönen
Schnurrbart**
wünscht, sende seine Adresse.
Anleitung gratis u. franko F. Kiko, Herford.

1221

Reinecken & Lohrmann

Unna-Königsb.
Westf. 1195

Eisenkonstruktionen

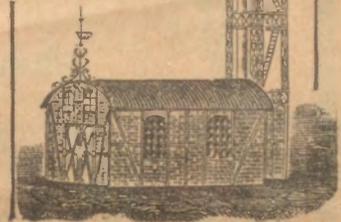
Feuerwehr-

steigertürme

Gerätehäuser

Schlauch-

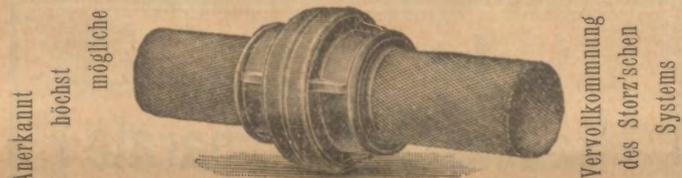
trockentürme.



Verbesserte Schlauchkupplung „Patent Storz“

Modell 1901

Neu patentirt in allen Staaten



und beste aller existierenden Schlauchkuppelungen,
Standrohre, Strahlrohre, Verteilungsstücke und alle
sonstigen Armaturen für Dampf- und Handspritzen,
Hydranten etc. nach eigenen bewährten Konstruktionen
oder gegebenen Zeichnungen.

Prospekte und Muster gern zu Diensten.

Zulauf & Cie., Metallwarenfabrik

Höchst a. M.

Alleinige Spezialfabrik der Storz'schen Kuppl. seit mehr als 20 Jahren.

Kupplungen nach dem älteren Patent, Modell
1886, mit Lippendichtung, werden
zu bedeutend ermässigten Preisen geliefert. 1196

Wachsfackeln

mit federndem in der Hülse
sich klemmendem Stiehle
empfiehlt zu billig. Preisen

Peter Burckard

Düren (Rhld.).

Die Fackeln sind bei
vielen Feuerwehren erprobt
und sprechen stete Nach-
bestellungen und Weiter-
empfehlungen für die Güte
derselben. 1916

Preisliste steht zu Diensten.

Wer seine Frau lieb hat

und
vorwärts kommen will, lese Dr. Bock's
Buch: „Kleine Familie.“ 30 Pf. Briefm.
einsenden. 1198

G. Klötzsch Verlag 336, Leipzig.

Wachsfackeln

liefert billigst 1027

Carl Reinshagen

Strasse bei Lennep.

Westf. Turn- und Feuerwehr-Geräte-Fabrik Heinr. Meyer, Hagen i. W.

liefert in anerkannt bester
Ausführung

Führer-, Steiger- und
Mannschafts-Ausrüstungen
als: Helme, Uniformen,
Gurte, Beile, Seile, Kara-
biner, Laternen, Huppen-,
Signalhörner etc.

Rettungs-, Transport-, Lös-
u. Beleuchtungs-Geräte:
Haken-, Schiebe-, Anstell-
leitern, Sprungtücher,
Rettungs-, Rauchapparate,
Spritzen, Wasserkufen, Ge-
räte, Schlauchwagen,
Hanf-, gummirte Schläuche,
Verschraubungen,

Kuppelungen, Standrohre,
Petrol-, Harz-, Wachsfackeln
etc.



Telefon 144.

Neu! Steigerleitern mit Stahlrohrhaken
ungemein leicht, unerreicht, stabil. Neu!
Die amtlichen Abzeichen und Achselstücke in
besonders feiner und billiger Ausführung.

Mechanische Leitern neuester verbesserter Bauart stets am Lager
und an der Fabrik zu besichtigen.

Preisliste mit Abbildungen frei. — Muster zu Diensten. 1141

C. D. Magirus in Ulm a. Donau.

Illustr.
Preisliste
auf Ver-
langen
gratis.

Glän-
zende
Zeug-
nisse.

*



Bedeutendstes Etablissement der Feuerwehr-Branche
verfertigt und empfiehlt
in besten Konstruktionen und unübertroffener Güte in grosser Auswahl:

Dampf- Feuerspritzen

in vorzügl. Konstruktion
für Pferdebespannung
und Automobil.

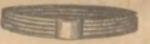
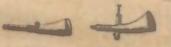
Elektrische Spritzen
Benzinmotorspritzen
Kohlensäurespritzen

Magirus Leitern

zwei-, drei- u. vierrädig
Magirus-Drehleitern
mit Handbetrieb und mit
Kohlensäurebetrieb
und Automobil über
75 Stück geliefert.
Steig- und Rettungsgeräte
Mannschafts- u. Gerätewagen

Hand- Feuerspritzen

Haus- und Gartenspritzen
Schläuche aller Art
Schlauch-Reparaturmittel
Schlauchwagen
Hydrantengeräte
Kuppelungen
Gewinde, Strahlrohre



1215

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNGSSTÜCKE

Rauchschutzapparate. Sanitätsmittel. Beleuchtungsgegenstände.

LONDON 1903:
Int. Feuerschutz-Ausstellung
Grosse gold. Ausstellungsmedaille
und
Einzige silberne Medaille
f. d. beste mech. Leiter f. Handzug.



LONDON 1903:
Gesellschaft zur Förderung von
Kunst, Industrie und Handel
Einzige goldene Medaille
für die beste 24 Meter-Leiter.

J. G. Lieb, Biberach Riss.

Paris 1900: 2 goldene Medaillen — Berlin 1901: Goldene Staats-Medaille

fabriziert

Sämtliche Feuerwehr-Requisiten und Geräte.

Spezialität:

Neueste
2-3-4 Rad
für Hand-
und Pferdezug
*
für freiwillige



Mechanische u. Drehleitern

vollendetster
Konstruktion.
*
u. Berufswehren.



C. Thorn, Elberfeld

Spezialgeschäft in Feuerwehrartikeln

liefert in vorzüglichster Ausführung zu billigsten Preisen

sämtliche

Feuerwehr-Ausrüstungs-Gegenstände und Löschgeräte

wie: Helme, Gurte, Beile, Steigerleinen, Karabiner-
haken, Uniformen in jeder Ausführung; Laternen für
Kerzen, Oel und Acetylen, sowie elektrische Laternen;
Signalhörner und Huppen; Petrol-, Harz- und Wachs-
fackeln; rohe und gummirte Hanfschläuche, Ver-
schraubungen, Kuppelungen, Standrohre und Strahlrohre;
Rauchschutz- und Rettungs-Apparate, Sprungtücher;
Verbandtaschen und -Kasten; Tragbahnen, Schlauchhaspel
und Gerätewagen; vorschrittmässige Achselstücke und
Abzeichen; Hakenleitern in jeder Länge, leicht, handlich,
solide und stabil.

1217

Kompl. Ausrüstungen für Sanitäts-Kolonnen, vorschrittmässig.

Loeb'sche

Rauchschutz-Apparate

Modelle 1902/3

geprüft und empfohlen vom Feuer-
wehverband der Rheinprovinz, sind
die einfachsten, leistungsfähigsten
und billigsten, stets zum Gebrauche
schlagfertigen

Rauchschutz-Apparate.

Ausführlicheres durch Katalog,
welcher auf Wunsch gratis und
franko zugesandt wird.

1212

Der Alleinvertrieb der Loeb'schen Spezialitäten

Carl Schirp, Köln a. Rhein.